

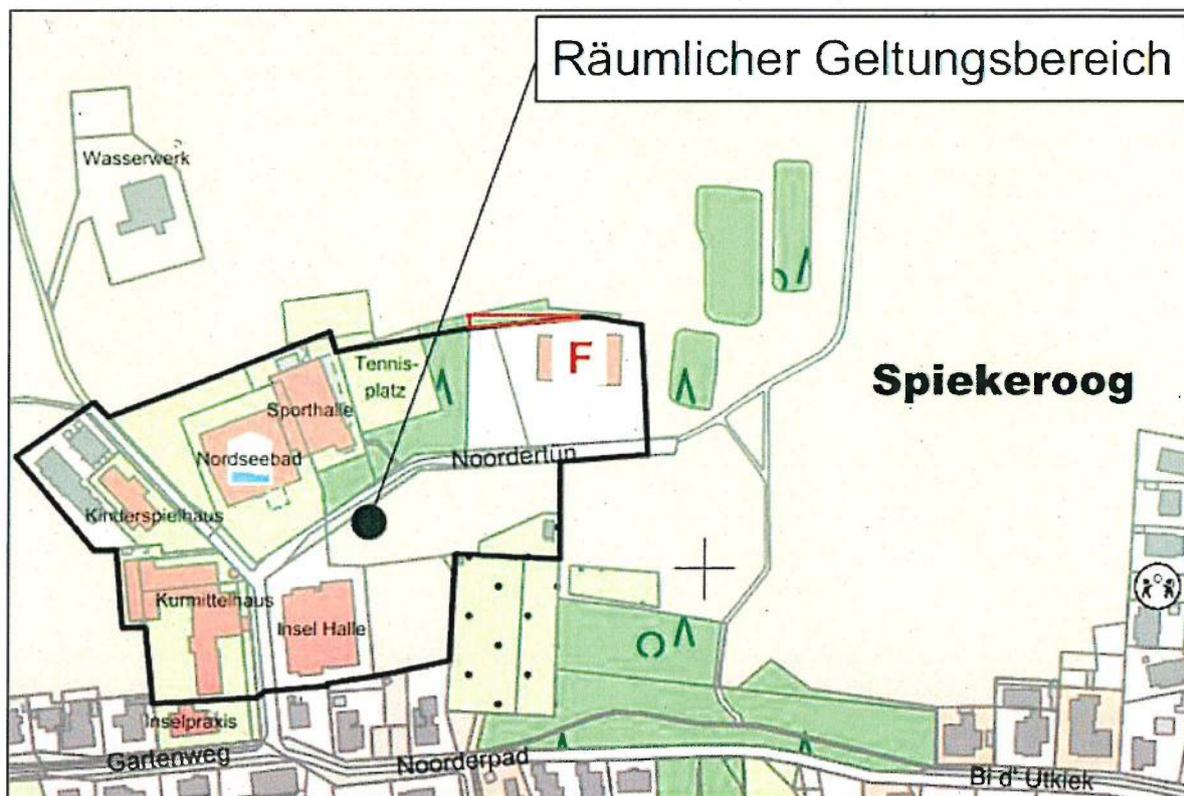


## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr. 15 „Kurzentrums“, 2. Änderung und 1. Ergänzung

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 19.04.2024 unter der Vorlagen-Nr. 01/024/2024 den Bebauungsplan Nr. 15 „Kurzentrums“, 2. Änderung und 1. Ergänzung gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils aktuell geltenden Fassung nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem folgenden Planausschnitt ersichtlich:

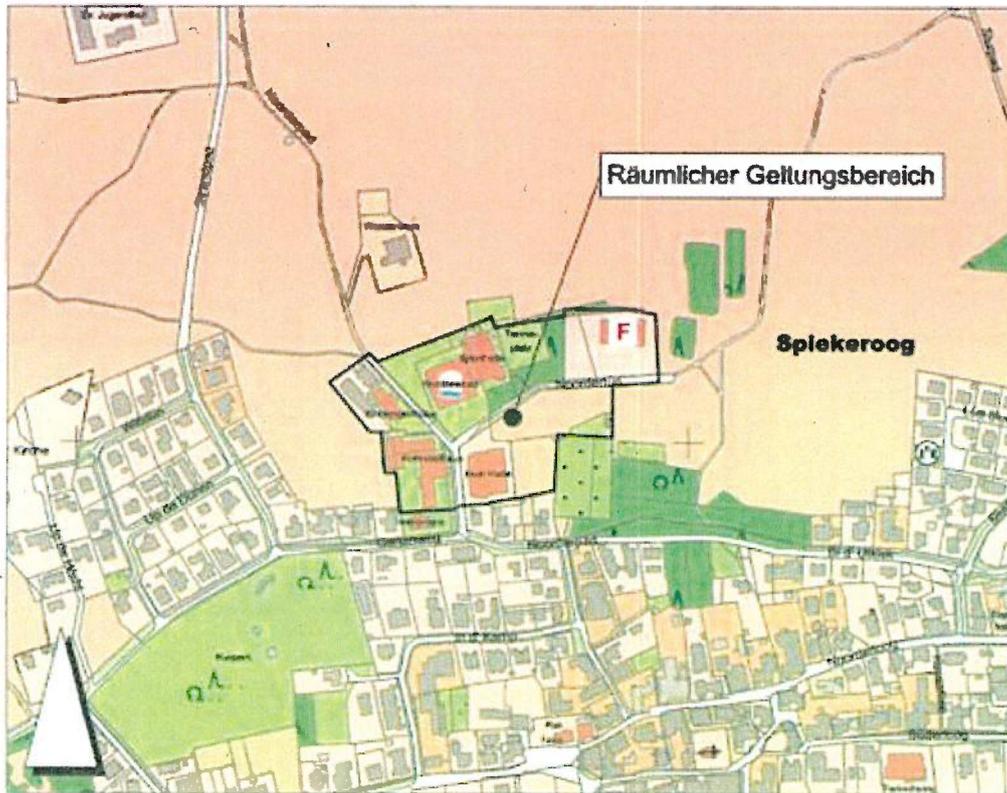


Ausschnitt aus der AK 5 (ohne Maßstab) mit Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans (schwarz) und der 1. Ergänzung (rot)



ÜBERSICHTSKARTE

M 1: 5.000



Der vorstehende Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Spiekeroog aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus sind die Unterlagen unter: <https://www.gemeinde-spiekeroog.de/gemeinde/satzungen-verordnungen-and-richtlinien/> zu finden.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit ihrer Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter

